496 A. Staatsrechtl. Entscheidungen. 1. Abschnitt. Bundesverfassung.

lage, da darüber von den luzernischen Gerichten, Mangels eines hierauf gerichteten Antrages des Returrenten, nicht entschieden worden ist, gegenwärtig nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägung 6 als begründet erklärt und es wird demnach die angesochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 4. März 1881 als verschungswidzig aufgehoben.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden. Abus de compétence des autorités cantonales.

- 1. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt. Empiétement dans le domaine du pouvoir judiciaire.
- 61. Urtheil vom 22. Juli 1881 in Sachen Suter.
- A. Alfred Suter im Schloß in Appenzell ließ ein ihm gehöriges vor seiner Gartenmauer gelegenes fleines Stud Land burch einen gewöhnlichen Sag einfriedigen, worauf ihm sein Nachbar, Landsäckelmeister Fägler in Appenzell, welcher anscheinend eine Servitutberechtigung auf diesem Grundstücke in Anspruch nimmt, ein in der Kontrolle des Landammannamtes des Kantons Appenzell J.-Rh. unterm 25. November 1880 vorge= merktes, in der Ausfertigung des Landweibels vom 30. gl. Mts. batirtes und nach einem Zeugnisse bes Landweibels vom 15. Juni 1881 bem Refurrenten am 4. Dezember 1880 zugestelltes Amtsbot anlegen ließ, in welchem Refurrent aufgefordert murde, ben fraglichen Sag wegzuräumen. Begen dieses Amtsbot wirkte Refurrent bei bem Stellvertreter bes Landammanns, welcher bas Recht zu Erhebung von Rechtsvorschlägen gemäß Art. 32 ber Rantonsverfassung zu ertheilen hat, innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Tagen Rechtsvorschlag aus, worauf die Sache an das Bezirksgericht von Appenzell geleitet wurde. Letzteres beschloß am 14. Dezember 1880, es werde die Sache auf gestell=

tes Begehren und im Sinne des Art. 44 der Kantonsverfassung zur Erledigung an das Spanngericht gewiesen, welches dingliche Streitsachen, "sofern diese Flur und Weide, Bach und Holz, Steg und Weg" betreffen, beurtheilt und welches eine aus zwei Mitgliedern des Bezirksgerichtes bestehende Vermittelungs- und Augenscheinskommission, sowie drei urtheilende Instanzen umfaßt, von welch letztern die erste aus fünf, die zweite aus eilf Mitgliedern des Bezirksgerichtes und die dritte endlich aus den Mitaliedern des Kantonsgerichtes gebildet ist.

B. Durch ein neues, vom Landammannamte bewilligtes Amtsbot vom 28. Dezember 1880 ließ hierauf Landsäckelmeister Fäß= Ier bem Refurrenten amtlich ansagen, daß er den neuerstellten Sag laut Amtsbot vom 4. Dezember I. 3. fofort wegnehmen muffe, da das Bezirtsgericht beschlossen habe, daß ein Augenichein stattzufinden habe und Refurrent denfelben nicht in den ersten acht Tagen nach bem Beschlusse verlangt habe. Refurrent protestirte biegegen beim Landammann des Rantons Appentell R.-Mh., worauf dieser die Sache der Standestommission zur Entscheidung vorlegte. Nachdem ein von diefer Behörde angebahnter Bermittelungsversuch zwischen den Barteien fruchtlos geblieben war, beschloß die Standestommission am 4. Januar 1881, die Beschwerde des Rekurrenten als unbegrundet abzuweisen, inbem fie dabei von folgenden Grunden ausging: Gin Rechtsvorschlag gegen ein Amtsbot muffe, nach bestehender Praxis, wie ein solcher gegen ein Pfandbot innert acht Tagen ausgewirft werden. Nun hatte auf das Amtsbot vom 30. November/4. De= zember 1880 bin Refurrent binnen ber achttägigen Frist ben Augenschein ansagen lassen sollen, da es sich hier um eine versaffungsmäßig in die Kompetenz des Spanngerichtes fallende Sache gehandelt habe. Nachbem aber irrigerweise die Anhebung eines gewöhnlichen Rechtsvorschlages vorgezogen worden fei, muffe bie vom Bezirksgerichte beschlossene Ueberweifung ber Sache an das Spanngericht als die Eröffnung einer neuen achtfägigen Frist betrachtet werden, binnen welcher ber Augenschein vom Refurrenten batte anbegehrt werden sollen. Sache bes Refurrenten nämlich und nicht feines Gegners fei es gemesen, ben Augenschein ansagen zu lassen, da ja bem Rechtsgegner des Rekurrenten keineswegs zugemuthet werden könne, gegen das von ihm selbst ausgewirkte Amtsbot das Rechtsmittel des Augenscheinbegehrens zu ergreifen. Da nun Rekurrent nicht binnen acht Tagen, vom Beschlusse des Bezirksgerichtes an, den Augenschein habe ansagen lassen, so sei das Amtsbot vom 30. November/4. Dezember 1880 gegen ihn vollstreckbar geworden.

C. Gegen biesen Beschluß ergriff A. Suter ben Refurs an bas Bundesgericht, indem er ausführt: Der angefochtene Beschluß ber Standeskommission involvire eine Rechtsverweigerung und enthalte eine Berletzung des in der Kantonsverfassung vom 24. November 1872 statuirten Bringips ber Gewaltentrennung; er suche daher darum nach, daß ihm gegenüber diesem Beschluß ber schon betretene Rechtsweg durch das Bundesgericht wieder eröffnet werde. Er habe nämlich gegen bas Amtsbot vom 30. November / 4. Dezember 1880 innerhalb der gesetzlichen Frist das Mittel des Rechtsvorschlages ergriffen, was zweifellos, da ja der Stellvertreter des Landammanns den Rechtsvorschlag bewilligt habe, volltommen zulässig gewesen sei. Das Bezirksgericht habe in seinem Beschlusse, wodurch es die Sache an das Spanngericht gewiesen habe, eine Frift zum Ansagen bes Augenscheins nicht festgesetzt und es sei auch gesetzlich eine solche nicht vorgeschrieben, so daß ihm frei gestanden sei, jederzeit ein Augenscheinsbegehren zu stellen; er habe beghalb hiemit um so mehr zugewartet, als gerade die Gerichtsferien eingetreten feien, und er eine weitere Rlage bis zur Eröffnung ber Gerichte habe berschieben wollen.

D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt die Standeskommission des Kantons Appenzell I.-Rh., entgegen den Behauptungen der Rekursschrift, im Wesentlichen die ihrem Beschlusse vom 31. Januar 1881 vorangeschickten Erwägungen in eingehender Erörterung weiter aus und bemerkt insbesondere: Wenn dem Rekurrenten durch das Bezirksgericht eine besondere Frist zum Ansagen des Augenscheines nicht gesetzt worden sei, so solge daraus eben sediglich, daß hiefür die allgemein gültige Frist von acht Tagen gegolten habe; das Bezirksgericht habe seinen fraglichen Beschluß lediglich an Stelle des Landammann-

amtes gefant. Bon einem Gingriffe in die Rompeteng ber Berichte könne bier nicht gesprochen werden, benn bem Landammannamte und der Standestommission stebe es verfassungsmässig zu. über die Ertheilung und Bollftrechbarfeit von Amtsboten au entscheiben, wodurch die Kompetenzen der Gerichte in keiner Beise geschmälert werden. Gbensowenig liege eine Rechtsverwei= gerung vor; im Gegentheil habe Refurrent eine zweifache achttägige Frift, also mehr Recht als ihm zustehe, genoffen. Demnach werde auf Abweisung biefes Refurses angetragen.

E. In Replit und Duplit halten die Barteien an ihren Anträgen fest, ohne indek etwas wesentlich Neues anzubringen.

Das Bundesgericht gieht in Ermägung:

- 1. Das Bundesgericht hat keineswegs zu untersuchen, ob bem Refurrenten ein Recht zur Ginsprache gegen bas in Frage ftehende Amtsbot vom 30. November/4. Dezember 1880 wirklich zustehe, oder ob er dieses Einspruchsrecht durch Berabfaumung einer durch kantonales Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht festgesetten Bratlusivfrist verwirtt habe. Dielmehr hat das Bunbesgericht gemäß Art. 113 ber Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege einzig zu brufen, ob ber angefochtene Beschluß ber Standestom= mission des Kantons Appenzell J. Rh. ein verfassungsmäßiges Recht des Refurrenten verlete.
- 2. Wenn nun Refurrent fich junachft barauf berufen bat, daß der fragliche Beschluß eine Rechtsverweigerung involvire, so erscheint diese Beschwerde als unbegründet. Denn die Standeskommission hat durch den angesochtenen Beschluß weder die Behandlung einer gesetlich in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheit verweigert, noch kann gesagt werden, daß fie ein gesetlich offenbar begründetes Gesuch des Rekurrenten in willfürlicher Beise und aus blos vorgeschobenen Gründen abgemiesen habe und es liegt somit eine Rechtsverweigerung feineswegs vor.
- 3. Dagegen enthält ber angesochtene Beschluß allerdings einen verfassungswidrigen Gingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt. Denn: Wenn auch die Verfassung des Kantons Appenzell 3.-Rh. den Grundsatz der sogenannten Gewaltentrennung

nicht ausbrücklich ausspricht, so kann doch einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß nach ben Bestimmungen bieser Berfassung (vergl. Art. 38 u. ff.) die Rechtsprechung in burgerlichen und Straffachen einzig ben verfaffungsmäßigen Berichten zusteht, mahrend ben Berwaltungsbehörden richterliche Funktionen burchaus nicht übertragen find. Run bandelt es fich vorliegend zweifellos um eine privatrechtliche Streitigkeit zwischen bem Refurrenten und dem Rechtsgegner besselben und es war dieselbe vom Refurrenten gemäß Art. 3 ber Gerichtsordnung für ben Ranton Appenzell J.=Rh. durch Auswirfung des Rechtsvorschlages beim Bezirksgerichte in Appenzell gerichtlich anhängig gemacht worden. Demgemäß fteht aber die Entscheidung barüber, ob Refurrent durch Berabfäumung einer Bratlufivfrift in dem fraglichen anhängigen Zivilprozesse sein Ginsprucherecht gegen das ihm gegenüber erlaffene Amtsbot verwirkt habe, einzig ben zuständigen Gerichten und feineswegs der Berwaltungsbehörde gu. Denn, wenn auch allerdings nach Art. 32 ber Kantonsverfaffung die Bewilligung zur Erhebung von Rechtsvorschlägen gegen exekutivifche Magnahmen beim Landammannamte einzuholen ift, fo steht boch weder ber lettern Behorbe noch ber Standeskommission bas Recht zu, darüber zu entscheiden, ob ein ertheilter Rechtsvorschlag in einer privatrechtlichen Streitigkeit burch eine prozegualische Säumniß einer Partei hinfällig geworben set, vielmehr ist hierüber, als über eine rein zivilprozegua= lische Frage, einzig von dem in der hauptsache guftandigen Berichte zu entscheiben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es wird bemgemäß ber angefochtene Beschluß ber Standeskommission bes Rantons Appenzell Innerrhoden vom 31. März 1881 als verfassungswidrig aufgehoben.